Foto: Stephan Busse

Landeswasserrechtliche Anforderungen für Moorwiedervernässungsvorhaben

Prof. Dr. Sabine Schlacke
Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
insb. Verwaltungs- und Umweltrecht
Institut für Energie-, Umwelt- und Seerecht (IfEUS)

MoorNet Abschlusstagung 2025 – Quo vadis Nationale Moorschutzstrategie? Angebote, Erfahrungen und Bedarfe, 11.-13.11.2025, Berlin

Inhalt

1. Beispielhafte Maßnahmen der Moorwiedervernässung
2. Verhältnis Bundes- und Landesrecht im Wasserrecht
3. Anwendungsbereich des WHG
4. Abgrenzung Gewässerausbau – Benutzung – Unterhaltung
5. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern
6. Fazit und Ausblick

1. Beispielhafte Maßnahmen der Moorwiedervernässung

- Verschluss von Moorentwässerungsgräben
- Sohlanhebung von Moorentwässerungsgräben und Torfstichkanälen
- Wasserrückhalt in Drainagen
- Einleitung von Fremdwasser in das umliegende Gelände

Moorentwässerungsgraben,
Ladebower Moor

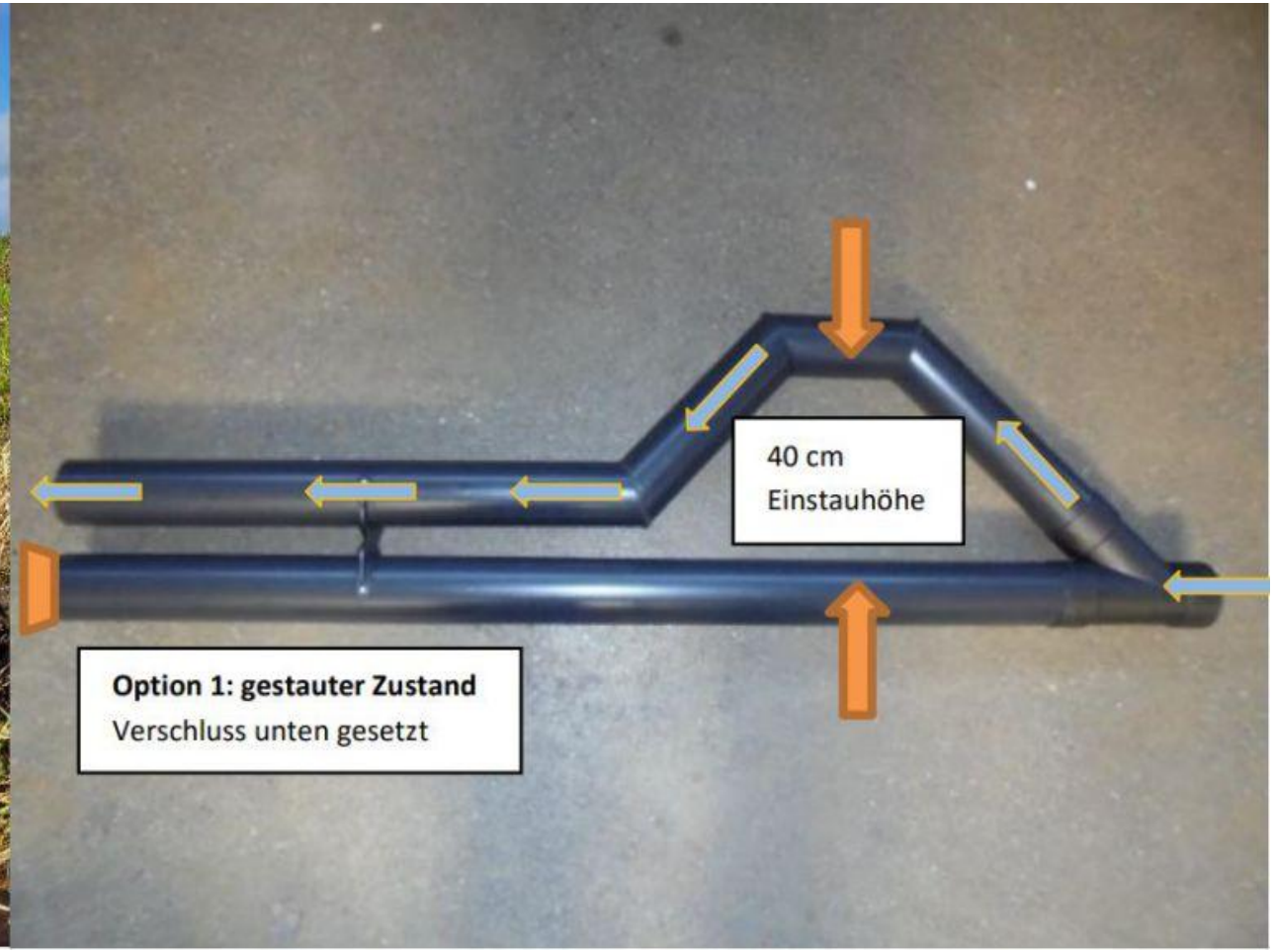

gesteuerte Drainage

© Landkreis Diepholz

2. Verhältnis Bundes- / Landesrecht im Wasserrecht

Warum ist das Landesrecht so bedeutsam für die Moorwiedervernässung?

WHG	umfassendes bundesrechtliches Wasserrechtsregime
Aber: Öffnungsklauseln für die Länder	• WHG selbst regelt Abweichungsbefugnisse für Länder • z.B. § 2 Abs. 2 WHG: Die Länder können bestimmte Gewässer von den Bestimmungen des WHG ausnehmen • Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 GG: Kompetenz Länder → abweichendes Recht
Verwaltungsverfahrensrecht ist Landesrecht	• Landesrecht bestimmt zuständige Behörden (Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG) • Landesrecht enthält Zulassungsanforderungen dort, wo WHG diese nicht regelt, z.B. für Anlagen in und an Gewässern • abweichendes Verf. vom WHG im Landesrecht (Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG)

3. Anwendungsbereich des WHG

§ 2 WHG

(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. oberirdische Gewässer,
2. Küstengewässer,
3. Grundwasser.

Es gilt auch für Teile dieser Gewässer.

(1a) Für Meeresgewässer gelten die Vorschriften des § 23, des Kapitels 2 Abschnitt 3a und des § 90. Die für die Bewirtschaftung der Küstengewässer geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die **Länder können** kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, insbesondere Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen, Be- und Entwässerungsgräben, sowie Heilquellen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen. Dies gilt nicht für die Haftung für Gewässerveränderungen nach den §§ 89 und 90.

3. Anwendungsbereich des WHG

a) Was sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung?

- keine Definition im WHG
- *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 13. Aufl. 2023, § 2 Rn. 13:

  Nur solche Gewässer, „die sowohl eine geringe Wasserführung, ein schmales Bett oder eine geringe Fläche haben und den Wasserhaushalt des jeweiligen Einzugsgebietes nur unerheblich beeinflussen“.
- Regelbeispiele: Straßenseitengräben sowie Be- und Entwässerungsgräben
- Gräben = wasserwirtschaftlich unbedeutende, in einem künstlichen Bett fließende Gewässer

3. Anwendungsbereich des WHG

b) Beispiele Landesrecht

Bayern:
Art. 1 Abs. 1, 2 BayWG

- WHG gilt auch für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser
- keine Anwendung des WHG auf Be- und Entwässerungsgräben sowie auf kleine Teiche und Weiher, wenn sie mit einem anderen Gewässer nicht oder nur durch künstliche Vorrichtungen verbunden sind, soweit sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind

Nds:
§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 NWG

- keine Anwendung des WHG auf Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern.

M-V:
§ 1 Abs. 1, 2 LWaG

- WHG gilt auch für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.
- WHG gilt auch für unterirdische Strecken und geschlossene Gerinne, soweit sie Teile oder Fortsetzungen von oberirdischen Gewässern sind
- WHG gilt nicht für Gräben und kleine Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut oder der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers dienen und von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind

3. Anwendungsbereich des WHG

c) Rechtsfolge für Wiedervernässungsmaßnahmen

- Das Landesrecht ist zusätzlich zum WHG zu betrachten.
- Der Verschluss von Entwässerungsgräben kann zulassungsfrei sein, wenn der Graben unter die jeweilige Bereichsausnahme des Landeswasserrechts fällt.
- Meist ist eine Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Bedeutung im jeweiligen Einzelfall erforderlich.

4. Abgrenzung Gewässerausbau – Benutzung – Unterhaltung

a) Regelungen des WHG

Gewässerausbau §§ 67 ff. WHG	Benutzung §§ 8 ff. WHG	Gewässerunterhaltung §§ 39 ff. WHG	Alte Rechte und Befugnisse, § 20 WHG
Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer	unter anderem: • Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern • Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern • Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser	keine abschließende Definition, Beispiele, u.a.: • Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses • Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers	Nach Landesrecht oder DDR-Recht erteilte Rechte oder Bewilligungen
Planfeststellung / Plangenehmigung	**Erlaubnis oder Bewilligung**	**Zulassungsfrei**	**Zulassungsfrei, außer bei abweichendem Landesrecht**

4. Abgrenzung Gewässerausbau – Benutzung – Unterhaltung

b) Anwendbares Verfahren

Wiedervernässung ist kein wasserrechtlicher Begriff.

⬇

Anwendbares Verfahren hängt von den jeweils konkret ausgeführten Maßnahmen ab.

4. Abgrenzung Gewässerausbau – Benutzung – Unterhaltung

c) Gewässerunterhaltung nach WHG

§ 39 WHG

(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

(2) Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

[...]

4. Abgrenzung Gewässerausbau – Benutzung – Unterhaltung

d) Konkretisierung des Unterhaltungsbegriffs durch Landesrecht

Beispiel: § 78 Abs. 3 BbgWG

Die Gewässerunterhaltung umfasst auch die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken, die der Abführung des Wassers dienen, und von Stauanlagen, die der Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Rückhaltung von Wasser den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dienen.

Der Betrieb bedarf abweichend von § 9 Absatz 3 Satz 2 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. In der Erlaubnis ist auch zu bestimmen, welche Anforderungen zur Erfüllung der Verpflichtung nach Satz 1 einzuhalten sind.

Neu ab 1.1.2026

Sätze 2 und 3 gestrichen → keine wasserrechtliche Erlaubnis mehr erforderlich

4. Abgrenzung Gewässerausbau – Benutzung – Unterhaltung

e) Beispiel: Wasserrechtliche Anforderungen an Stauanlagen nach WHG

- **Anlage fällt nicht in Anwendungsbereich**, wenn Länder Gewässer von untergeordneter Bedeutung vom Wasserrecht ausgenommen haben
- **Erstmalige Errichtung** einer Stauanlage grds. **erlaubnispflichtig, bei wesentlicher Umgestaltung: Planfeststellung**
- **Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit einer Stauanlage** kann von der **Altgenehmigung – auch DDR-Recht –** gedeckt sein – dann zulassungsfrei, **P!** muss vorhanden sein; Grenzen: **Änderung** des Ursprungszustandes und **anderer Ort** am Gewässer
- **Änderung des Betriebs** bereits bestehender Stauanlagen ist grundsätzlich **zulassungsfrei**
- **Sanierung einer Anlage** kann **zulassungsfrei** sein, **P!** Schwelle zur Errichtung darf nicht überschritten sein
- **Ausstattung einer Stauanlage mit Grundschwellen** ist eine **Unterhaltungsmaßnahme, wenn sie Unterhaltungszielen des Gewässers dient**

4. Abgrenzung Gewässerausbau – Benutzung – Unterhaltung

f) Fazit

- **Die Abgrenzung zwischen Gewässerausbau – Benutzung – Unterhaltung ist oft komplex und hängt vom Einzelfall ab.**
- **Das Landesrecht kann den Begriff der Unterhaltung näher definieren.**
- **Rechtspolitische Empfehlung: landesrechtliche Konkretisierung des Unterhaltungsbegriffs speziell mit einem Fokus auf Moorwiedervernässung**

5. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

a) Bundesrechtliche Regelung

§ 36 WHG

(1) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere

1. bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen,
2. Leitungsanlagen,
3. Fähren.

Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften. […]

➢ Materiellrechtliche Vorgaben, aber keine Regelungen zur Genehmigungspflicht

5. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

b) Landesrechtliche Regelungen

z.B.
- Definition einer „Anlage“
- Genehmigungsvorbehalte

Beispiele:

- **§ 57 NWG:** Genehmigungspflicht
- **§ 82 LWaG M-V:** Anzeigepflicht
- **§ 87 BbgWG:**
  - **Genehmigungspflicht**
  - **Definition:** Anlagen in Gewässern sind Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden. Anlagen an Gewässern sind Anlagen, die sich bei Gewässern I. Ordnung in einem Abstand bis zu zehn Metern und bei Gewässern II. Ordnung in einem Abstand bis zu fünf Metern von der Böschungsoberkante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts befinden.

5. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

c) Landesrechtliche Regelungen: Mecklenburg-Vorpommern

§ 28 LWaG Außerbetriebsetzen von Stauanlagen

(1) Der Stauberechtigte darf eine Stauanlage nur mit Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb setzen oder beseitigen. Dies gilt nicht, wenn ein Verfahren nach § 68 Abs. 1 WHG durchzuführen ist.

- Genehmigungs-vorbehalt

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn ein anderer, der ein berechtigtes Interesse an dem Fortbestand oder weiteren Betrieb der Anlage hat, sich verpflichtet,

1. nach Wahl des Stauberechtigten die Kosten für die künftige Unterhaltung der Anlage zu ersetzen oder die Anlage selbst zu unterhalten,
2. dem Stauberechtigten andere Nachteile zu ersetzen und
3. für die Erfüllung dieser Verpflichtungen Sicherheit zu leisten.

- materiellrechtliche Regelung

(3) Für Stauanlagen, die aufgrund einer Erlaubnis oder Bewilligung errichtet werden, oder aufgrund eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis errichtet worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 nur, soweit im Einzelfalle nichts anderes bestimmt ist.

- Sonderregelung für Erlaubnisse/Bewilligungen und alte Rechte

6. Fazit und Ausblick

Fazit: große Bedeutung des Landesrechts

- **Ist das Gewässer überhaupt vom Anwendungsbereich erfasst? (z.B. Gräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung)**
- **Die Errichtung von für die Wiedervernässung notwendigen Anlagen kann je nach Landesrecht genehmigungspflichtig oder anzeigepflichtig sein**
- **Das Landesrecht enthält teilweise eine nähere Definition der erfassten Anlagen**
- **Mit der Errichtung kann eine wasserrechtliche Benutzung einhergehen; ob diese gesondert zulassungspflichtig ist, ist teilweise landesrechtlich geregelt**

6. Fazit und Ausblick

Ausblick:

- **Musterregelungen für Landeswassergesetze für Wiedervernässung?**
  - **Anwendungsbereich**
  - **Unterhaltungsbegriff**
  - **Anlagenbegriff**
  - **Experimentierklauseln**
- **Vorhabenbegriff und Trägerverfahren in WHG oder/und Landeswassserrecht**

Institut für Energie-, Umwelt- und Seerecht

Prof. Dr. Sabine Schlacke

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Verwaltungs- und Umweltrecht

Ernst-Lohmeyer-Platz 1
17489 Greifswald

ls-schlacke@uni-greifswald.de

+49 3834 420 2100